

Birgit Drexel
+43 5553 201 - 111
bdrexel@raggal.at
AZ: ra003.3-1/2019-11
19. Dezember 2022

Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Raggal

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Raggal vom 30.11.2022 wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabegesetzes), LGBl.Nr. 87/1997, idgF, verordnet:

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Raggal erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe ein.

§ 2 Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) Keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) In der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 300 Gästetaxen-pflichtigen Nächtlungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.
- 3) Eine Nutzung als Ferienwohnung nach § 2 Abs. 2 lit. B des Zweitwohnsitzabgabegesetzes liegt zudem nicht vor, wenn
 - a) Die Ferienwohnung Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird,
 - b) Die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und

- c) Das Maisäb-, Vorsäß- und Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 6,60 je Quadratmeter, maximal € 1548,53 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
- a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.
- Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung um € 95,99.
- 4) Die Beträge ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Raggal vom 05.06.2020, Zl. Ra003.2-14/2017-3, außer Kraft.

Für die Gemeinde Raggal
Die Bürgermeisterin

Kundmachungsvermerk:		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
An die Amtstafel angeschlagen am :	19.12.2022	BD
von der Amtstafel abgenommen am:		

Alexandra Daniela Martin

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.